



IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

Das Amtsgericht München erläßt durch Richter Metz

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

**Prozessbevollmächtigte(r):**

Rechtsanwälte Ute Westiner & Koll., Landshuter Straße 7, 93047  
Regensburg, Gz.: 175/07

gegen

D.A.S. Deutscher Automobil-Schutz Versicherungs-AG, vertr. durch  
den Vorstand Jürgen Vetter, Christian Diedrich, Jürgen Engel,  
Frank Sievers, Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München

- Beklagte -

wegen Kostenübernahme

am 19.5.2008 ohne mündliche Verhandlung

folgendes

### Endurteil gemäß § 495a ZPO

I. Die Beklagte wird verurteilt, Frau [REDACTED] von der

Geschäftsnummer:  
132 C 9078/08

Forderung der Rechtsanwälte Westiner & Kollegen, Landshuter  
Str. 7, 93047 Regensburg, in Höhe von EUR 234,96  
freizustellen.

- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagtenpartei.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Der Streitwert wird auf EUR 234,96 festgesetzt.

Geschäftsnummer:  
132 C 9078/08

**Entscheidungsgründe:**

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klagepartei begehrt von ihrer Rechtsschutzversicherung Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in einer Kündigungsschutzangelegenheit.

Der Anspruch ist begründet. Es kann schlechterdings eine Obliegenheitsverletzung darin gesehen werden vor Klageerhebung die außergerichtliche gütliche Einigung zu suchen, zumal ohnehin eine Anrechnung auf die spätere Verfahrensgebühr erfolgt. Der Gesetzgeber hat in zahlreichen Vorschriften deutlich gemacht, dass vorrangig außergerichtliche Einigungen erzielt werden sollen, einerseits um den Rechtsfrieden zu erhalten, andererseits um die Gerichte zu entlasten. Kommt jemand dieser gesetzlichen Aufforderung nach, kann ihn hieraus jedenfalls kein Nachteil erwachsen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO, die Streitwertfestsetzung nach § 3 ZPO, § 63 Abs. 2 GKG.

Metz  
Richter

Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift.



München, ~~12.05.2008~~  
12.05.2008

Justizangestellte

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle